Freie
Waldorfschule
am Kräherwald

Satzung des Vereins der Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V.

in der Fassung vom 22.06.2017

Satzung
des Vereins der
Freien Waldorfschule
am Kräherwald e.V.

in der Fassung vom 22.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein der Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V." und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wurde am 3. März 1952 gegründet und am 9. April 1952 unter der Nummer 635 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung der Freien Waldorfschule am Kräherwald als ihr Rechtsträger sowie allgemein die Ausbreitung eines freien Erziehungs-, Bildungs- und Wohlfahrtswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zum Ziel. Der Verein fördert auch andere steuerbegünstigte Einrichtungen außerhalb der Freien Waldorfschule am Kräherwald, die dazu beitragen, die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Sinne seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge auch bei ihrem Ausscheiden nicht zurückerhalten. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und unterstützende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten (im Folgenden „Eltern") der Schüler und der Kinder der Kindertageseinrichtung,[1] die Lehrer, Erzieher und die Mitarbeiter.[2] Darüber hinaus kann der Vorstand Freunden der Schule und eines freien Schulwesens die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag zuerkennen.

Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins fördern wollen, können unterstützende Mitglieder werden.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt bei Eltern mit Abschluss des Schul- bzw. Kindertageseinrichtungsvertrages (im Folgenden zusammen „Schulvertrag"), bei Lehrern, Erziehern und Mitarbeitern mit Abschluss des unbefristeten Anstellungsvertrages. Die Mitgliedschaft von unterstützenden Mitgliedern beginnt mit der Bestätigung des jeweiligen Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins (im Folgenden „Vorstand").

Sofern Eltern keine Umwandlung in eine unterstützende Mitgliedschaft beantragen, scheiden sie als Mitglieder mit dem Schulabschluss / Schulausscheiden zum Ende des jeweiligen Schuljahres ihrer Kinder aus dem Verein aus. Das Vorstehende gilt entsprechend beim Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung, sofern keine Aufnahme in die Schule erfolgt sowie für Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Schuljahresende.

Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft mit Wirkung vor Beendigung des Schul- oder Anstellungsvertrages ist ausgeschlossen. Wird der Schul- oder Anstellungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigterweise fristlos gekündigt, endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

1 Kindertageseinrichtung beinhaltet Hort, Krippe und Kindergarten.

2 Im Folgenden gilt aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Bezeichnungen die Form für weibliche und männliche Personen.

Unterstützende Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich kündigen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Ausschluss

Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Schulvereins steht, so kann diese nach entsprechender Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe durch einseitige Erklärung auch ohne Angabe von Gründen beendet werden. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge und Spenden

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Elternbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Spenden (z.B. Freiplatzspenden, Bauspenden) und Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Die Elternbeiträge werden vom Vorstand an den voraussichtlichen Kosten bemessen und in zwölf gleichen Monatsbeiträgen erhoben.
Die Eltern verpflichten sich bei der Aufnahme ihres Kindes zur regelmäßigen Zahlung – auch für volljährige Schüler – bis zum Ende des Schul- bzw. Betreuungsjahres. Das Schul- bzw. Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Bei Veränderung der Kostenlage ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag an die zu erwartenden Kosten anzupassen. Der jeweils geltende Beitrag ist in einer Anlage zur Satzung auszuweisen. Die Beiträge der unterstützenden Mitglieder werden frei vereinbart.

Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme eines Kindes ist die Höhe des Elternbeitrages nicht entscheidend.

Für den steuerbegünstigten Teil der Beiträge und für alle Spenden an den Verein werden steuerwirksame Bescheinigungen im Sinne des § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz ausgestellt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht einschließlich der vom Kollegium delegierten Lehrer aus mindestens 12 Mitgliedern.
Alle ordentlichen Mitglieder, die sich eine Förderung der Waldorfpädagogik zum Ziel gesetzt haben und in einem freien Schulwesen eine kulturelle Notwendigkeit sehen, können aufgrund eines gemeinsamen Antrags von Vorstand und Kollegium von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so können Vorstand und Lehrerkollegium an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen tritt.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, jeweils mindestens zu zweit, gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.

Für die Durchführung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsführer bestellt, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 10 Lehrerkollegium

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium verantwortlich wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Kollegiums gehören die Aufnahme und der Ausschluss von Schülern und die Berufung und Abberufung der pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung und Entlassung durch den Vorstand erfolgt. Entsprechendes gilt für den Kindergarten-Bereich.

Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Lehrerkollegium selbst.

§ 11 Eltern-Lehrer-Rat (A) und Forum der Kindertageseinrichtung (B)

A) Der Eltern-Lehrer-Rat dient der Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern. In ihm werden Themen beraten, welche die Schule als Ganzes angehen und die besonderen Aufgaben und Ziele der Waldorfpädagogik betreffen.

Jede Klasse sollte durch mindestens zwei Eltern vertreten sein.

Der Eltern-Lehrer-Rat tagt regelmäßig und hat ausschließlich beratende Funktion.

B) Das Forum der Kindertageseinrichtung dient der Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Erziehern und Eltern. In ihm werden Themen beraten, welche die Kindertageseinrichtung als Ganzes angehen und die besonderen Aufgaben und Ziele der Waldorfpädagogik betreffen. Jede Gruppe sollte durch mindestens zwei Eltern vertreten sein. Das Forum tagt regelmäßig und hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Aus wichtigem Anlass kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen im Voraus abgeschickt. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung zu übergeben.

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, unterstützende Mitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes, die Wahl des Rechnungsprüfers mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein solcher Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn auch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Lehrer für den Antrag stimmt.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung beurkundet die Beschlüsse.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins, darunter der Hälfte aller Lehrer, erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen, sofern auch drei Viertel der anwesenden Lehrer für die Auflösung stimmen.

Diese zweite Mitgliederversammlung kann frühestens auf den 15. Tag und muss spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Ziele Institutionen zufließen, die ähnliche Ziele auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet verfolgen und gemeinnützig arbeiten. Vorrangig sind jedoch die Ansprüche der pensionierten Lehrer und Mitarbeiter zu sichern sowie in begründeten Fällen Überbrückungshilfen zu gewähren.
Beschlüsse des Vorstandes darüber, wie das Vermögen bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 22.06.2017 in Stuttgart

Verein der Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V.

gez. Ita Gutjahr-Osthoff

gez. Prof. Dr. Alexander Fischer

Freie Waldorfschule am Kräherwald
Rudolf-Steiner-Weg 10, 70192 Stuttgart
T 0711 305 30 530, F 0711 305 30 106
E-Mail: pr@fkws.de / www.fkws.de